**Thüringer Landtag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache 5/5172**
01.11.2012

**K l e i n e A n f r a g e**

**des Abgeordneten Kummer (DIE LINKE)**

**und**

**A n t w o r t**

**des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

# Tunnel zum Schutz von Amphibien im Landkreis Gotha

Die **Kleine Anfrage 2531** vom 22. August 2012 hat folgenden Wortlaut:

Der Naturschutzbund Kreisverband Gotha e. V. teilte mir mit, dass er vor Monaten beim Straßenbauamt des Landratsamts Gotha einen Antrag auf Errichtung eines Krötentunnels in der Nähe des Erlebachteiches bei Ohrdruf gestellt hat. Eine Reaktion der Behörde sei jedoch bisher nicht erfolgt.

Das Vorhaben stützt sich auf eine faunistische Studie aus dem Jahr 2010, die über mehrere Jahre gesammelte Daten zur Entwicklung von Amphibienbeständen im Landkreis Gotha auswertet. Die Verfasser der Studie stellen auch für Thüringen fest, dass Amphibien die am stärksten gefährdete Wirbeltiergruppe darstellen. Hauptgefahren würden die zunehmende Zerschneidung von Lebensräumen und der Straßenverkehr darstellen. Deshalb werden Schutzzäune und Untertunnelungen von Straßen als Hilfsmaßnahmen empfohlen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Kenntnis vom eingangs beschriebenen Vorhaben zur Errichtung eines Krötentunnels; wenn ja, wie ist der Stand des Genehmigungsverfahrens?

2. Wann kann der Antragsteller voraussichtlich mit einem Bescheid der zuständigen Behörde rechnen?

3. Kann dem Antragsteller eine Förderung des Vorhabens gewährt werden; wenn ja, in welchem Umfang und durch welchen Fördermittelgeber?

4. Wovon hängen die Bewilligung des Vorhabens und die Vergabe von Fördermitteln ab?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Die Anfrage nimmt offenbar Bezug auf ein Schreiben des Vorsitzenden des Kreisverbandes Gotha e. V. des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Herrn Ronald Bellstedt, vom 26. Januar 2010. Dieses ist über den Landkreis Gotha als fachlich berührte Untere Naturschutzbehörde (UNB) an das Straßenbauamt Mittelthüringen (Straßenbauverwaltung) gerichtet, in dessen Zuständigkeit die angesprochene Bundesstraße B 88 in der Nähe des Erlebachteiches bei Ohrdruf und Wölfis fällt. Soweit im ersten Absatz der Kleinen Anfrage vom "Straßenbauamt des Landkreises Gotha" die Rede ist, geht die Anfrage daher von falschen Zuständigkeiten aus.

Druck: Thüringer Landtag, 14. November 2012

Dem Straßenbauamt Mittelthüringen sind die Anfragen des NABU Kreisverband Gotha e. V. und der UNB Gotha zur Biotopvernetzung bekannt. Diese wurden im Februar 2010 als gemeinsame Anfrage im Zusammenhang mit einer Anfrage des Umweltministeriums im Jahr 2009 zu möglichen Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen an bestehenden Bundesstraßen im Rahmen des Konjunkturprogramms 2009-2010 (KP II) an das Straßenbauamt gestellt. Anliegen war, die Umsetzung verschiedener Amphibienschutzmaßnahmen, u. a. an der B 88, aus dem KP II zu finanzieren. Die Abfrage musste abschlägig beschieden werden, da die Mittel aus dem KP II bereits erschöpft waren. Dies wurde der zuständigen Sachbearbeiterin des Umweltamtes auch im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs mitgeteilt. Wegen der fehlenden Finanzierung wurde bisher keine technische Bewertung zur Machbarkeit der Maßnahme vorgenommen.

Zu 2.:
Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:
Der Kreisverband Gotha des NABU hat keinen Antrag auf Förderung gestellt, sondern schlägt die Errichtung einer festen Amphibienschutzmaßnahme (Leiteinrichtungen und mehrere Tunnel) an der B 88 durch den Träger der Straßenbaulast vor. Das Vorhaben ist auch in der landesweiten Liste der prioritären Querungshilfen für Amphibien der Thüringer Landesanstalt für Umwelt (TLUG) enthalten. Hierzu und hinsichtlich der Realisierung dieser Maßnahmen wird weiterführend auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage 2352 der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) - Bundesprogramm Wiedervernetzung - verwiesen.

Zu 4.:
Grundsätzlich liegt die Verpflichtung zur Durchführung notwendiger Artenschutzmaßnahmen an Straßen beim Träger der Straßenbaulast. Eine unmittelbare Rechtspflicht, solche Maßnahmen vorzusehen, ergibt sich nicht aus dem laufenden Betrieb bestehender Straßen, sondern nur bei Aus- oder Neubaumaßnahmen. Für die Bundesfernstraßen hat die Bundesregierung mit dem vom Bundeskabinett am 29. Februar 2012 beschlossenen "Bundesprogramm Wiedervernetzung" zwar die Möglichkeit geschaffen, Querungshilfen aus dem Bundesfernstraßenhaushalt zu finanzieren, aber es werden keine zusätzlichen Mittel dafür bereitgestellt. Für Kreis- und Gemeindestraßen besteht seitens des Landes das Angebot einer Förderung von freiwilligen Wiedervernetzungsmaßnahmen aus dem Förderprogramm "Entwicklung von Natur und Landschaft" (ENL) im Rahmen des ELER, wobei der sich aus der Förderrichtlinie ergebende Eigenanteil vom Träger der Straßenbaulast zu übernehmen ist.

In Vertretung

Richwien
Staatssekretär